

**An die
Gemeinde Klaffer am Hochficht
Dorfplatz 1, 4163 Klaffer am Hochficht**

Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Daten des Veranstalters /

Name des Veranstalters/Privatperson:
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer:

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person:
(entfällt wenn Veranstalter auch die verantwortliche Person ist)

Anschrift:

Geburtsdatum:

Telefon:

Ort des Brauchtumsfeuers - Sonnwendfeuer

Anschrift/Ortschaft:

Grundstück Nr.:

Katastralgemeinde:

Grundstückseigentümer:

Zustimmung des Grundstückseigentümers:
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Brauchtumsfeuer weitere Daten

Sommersonnwendfeuer

**Sonstige (Petersfeuer,
Bergfeuer,
Wintersonnwendfeuer)**

Abbrenndatum: Beginn:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die rechtlichen Vorgaben der beiliegenden Oö. Brauchtumsfeuer-Verordnung (LGBl. Nr. 9/2011) einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Person / Unterschrift des Veranstalters / Privatperson:

.....
Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter
www.klaffer.ooe.gv.at/datenschutz

Ergeht zur Kenntnis an:

Polizei Dienststelle Ulrichsberg, 4161 Ulrichsberg (pi-o-ulrichsberg@polizei.gv.at)
FF Klaffer am Hochficht (Kdt. Plöderl Christoph: ploederl.christoph@gmail.com)

Landesrecht konsolidiert Oberösterreich: Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Brauchtumsfeuer-Verordnung, Fassung vom 15.06.2021

Langtitel

Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich über Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen

StF: [LGBL.Nr. 9/2011](#)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 3 Abs. 4 und 6 Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG), [BGBl.I Nr. 137/2002](#), in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl.I Nr. 77/2010](#), wird verordnet:

Text

§ 1

Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens

Vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (§ 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG, [BGBl.I Nr. 137/2002](#), in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl.I Nr. 77/2010](#)) ausgenommen sind Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, die durch volkstümliche Übung in der Region traditionell anerkannt sind. Brauchtumsfeuer dürfen bis zu zwei Wochen vor und nach dem das Brauchtum begründenden Datum (zB Sonnenwende oder sonstiger Brauchtag) abgebrannt werden.

§ 2

Materialien

Für Brauchtumsfeuer dürfen nur biogene Materialien im Sinn des § 1a BLRG im trockenen Zustand verwendet werden.

§ 3

Sicherheitsvorkehrungen

(1) Das Brauchtumsfeuer ist von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter spätestens zwei Werktage vor dessen Beginn der Gemeinde, in der das Brauchtumsfeuer vorgesehen ist, unter Nennung von Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person zu melden.

(2) Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist dafür verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass

1. geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers wirksam verhindert wird;
2. geeignete Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle bereit gehalten werden;
3. bei starkem Wind oder bei Dürre das Feuer nicht entzündet wird;
4. geeignete Maßnahmen getroffen werden, durch die eine unzumutbare Belästigung oder eine Gefährdung der Nachbarschaft, insbesondere durch Funkenflug oder starke Rauchentwicklung, wirksam verhindert wird;
5. das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt wird. Bevor die verantwortliche Person die Stelle verlässt, an der das Brauchtumsfeuer abgebrannt wird oder wurde, ist dieses entweder gänzlich zu löschen oder eine Brandwache einzurichten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.